



Antwort zur Anfrage Nr. 0092/2026 der AfD im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Winterdienst auf Nebenstraßen und Bürgersteigen (AfD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Von welchen städtischen Behörden und/oder privaten Unternehmen wird der Winterdienst in Weisenau verrichtet?

Antwort:

Das Stadtplanungsamt als Straßenbaulastträger ist für die gesetzlich geforderte Verkehrssicherungspflicht auf Straßen verantwortlich und hat für die Sicherstellung die Stadtreinigung Mainz beauftragt.

Im Handstreuwinterdienst ist für unbebaute städtische Grundstücke, teilweise Treppenanlagen, Brücken, Fußgängerüberwege und Bushaltestellen die Stadtreinigung Mainz ebenfalls beauftragt.

Unterstützung erhält die Stadtreinigung Mainz von einem externen Unternehmen.

Entlang und innerhalb städtischer Grünanlagen ist das Amt 67 für den Winterdienst verantwortlich.

Frage 2:

Wie viele Mitarbeiter und Fahrzeuge sind im Winter 2025/2026 regelmäßig zum Zwecke des Winterdienstes im Einsatz, bzw. abrufbar? Bitte je nach Verfügbarkeit der Zahlen aufschlüsseln für die Stadt Mainz, bzw. Weisenau.

Antwort:

Stadtreinigung Mainz:

Bei einem Volleinsatz sind im Fahrbahnwinterdienst 11 Großfahrzeuge und 2 Kleinstreuer. Aufgrund der Komplexität der Einsatzbereiche im Fahrbahnwinterdienst ist eine Aufschlüsselung in Weisenau nicht möglich.

Im Handstreuwinterdienst sind ein bis zwei Teams mit insgesamt bis zu 10 Mitarbeitenden und 2 Fahrzeugen im Stadtteil Weisenau im Einsatz.

Frage 3:

Welche Kriterien sind im 4-Stufen-Dringlichkeitsplan konkret definiert?

Antwort:

Der Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mainz ist in 4 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei werden in den ersten zwei Stufen die Straßen im Rahmen des Winterdienstes betreut, die eine hohe Verkehrsbedeutung und besondere Gefahrenstellen in der Straßencharakteristik aufweisen (gesetzlich geforderter Winterdienst).

Straßen innerhalb von Wohngebieten oder reine Anliegerstraßen sind in den untergeordneten Stufen 3 und 4 festgelegt und werden erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes der Stufen 1 und 2, entsprechend bearbeitet. Bei anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen ist es oft erforderlich, dass die Straßen in den Stufen 1 und 2 mehrfach hintereinander betreut werden müssen.

Frage 4:

Lief die Räumung von Straßen im laufenden Winter 2025/2026 nach den eigens definierten Ansprüchen/Kriterien bisher planmäßig ab oder kam es zu Verzögerungen, bzw. Engpässen? Wenn ja, welche und was war der Grund hierfür?

Antwort:

Die Winterdienstsaison 2025/ 2026 verlief aus Sicht der Stadtverwaltung bisher planmäßig.

Frage 5:

Wieso werden nach Angabe auf der Seite der KAW Nebenstraßen nur in Ausnahmefällen gestreut? Wer haftet im Falle eines Sturzes oder Unfalls mit Sachschaden oder Verletzungsfolgen?

Antwort:

Siehe Punkt 3.

Die Nebenstraßen werden in Priorität 3 oder 4 eingestuft. Eine Haftungsfrage kann nicht pauschal beantwortet, sondern muss im Einzelfall betrachtet werden.

Grundsätzlich ist auch eine Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer:innen gefordert, diese müssen sich witterungsangepasst vorsichtig fortbewegen.

Frage 6:

Laut Angabe auf der KAW-Seite ist die Räumung von Bürgersteigen und Fußwegen ausschließlich Aufgabe der Grundstückseigentümer.

a. Aus welchem Grund ist die Winterräumung Aufgabe von Privatpersonen, obwohl der Bürgersteig nicht Teil des Privatgrundstücks ist und der Grundstückseigentümer bereits durch die Grundsteuer erheblich belastet wird? Bitte nennen Sie die Rechtsgrundlage dieser Regelung.

b. Wie kontrolliert die Stadt Mainz, dass der Pflicht der Grundstückseigentümer zur Winterräumung im ausreichenden Maße nachgekommen wird?

c. Ergreift die Stadt Mainz im Falle einer mangelhaften Räumung der Gehsteige Maßnahmen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

a. Nach § 17 Abs. 2 Landestraßengesetz (LStrG) ist die Stadt für die Schneeräumung auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte zuständig.

Unabhängig von Teil A (städtische Reinigung) oder Teil B (Anliegerreinigung) der Straßenverzeichnisse der Straßenreinigungssatzung obliegt die Verantwortung der Schneeräumung und

Bestreuung der Gehwege den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 3 LStrG i.V.m. § 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024.

b. Zuständig für die Einhaltung bzw. Sanktionierung bei Nichteinhaltung für dieses Themengebiet ist im Mainzer Stadtgebiet die untere Abfallbehörde des 67 - Grün- und Umweltamtes. Die Mitarbeitenden stellen evtl. Verstöße im Rahmen ihres Außendienstes fest und gehen jeder gemeldeten Beschwerde nach.

Die Pressestelle der Stadt veröffentlicht in der Winterzeit Pressemeldungen und Posts in den sozialen Medien, in denen die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Räum- und Streupflicht aufmerksam gemacht werden. Des Weiteren erscheinen in der Allgemeinen Zeitung Artikel zu diesem Thema. Auch die KAW stellt das Thema auf ihren Internetseiten und Flyern ausführlich dar.

c. Ja, die untere Abfallbehörde gibt bei Kontrollen und festgestellten Verstößen den betroffenen Personen einen Flyer an die Hand, informiert über die bestehenden Pflichten und fordert mündlich oder schriftlich zur Einhaltung der Räum- und Streupflicht auf. Ggf. kann eine gebührenpflichtige Anordnung erlassen werden.

Verstöße können zudem mittels Verwarnung oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens geahndet werden.

Frage 7:

Plant die Stadt Mainz aufgrund der wiederholten teils starken Wintereinbrüche in den vergangenen Jahren und der teils erheblichen Beeinträchtigungen durch glatte Straßen für die nahe Zukunft Verbesserungen, wie etwa mehr Kapazitäten und Ressourcen für den Winterräumdienst oder größerer Fokus auf Nebenstraßen oder sogar Bürgersteigen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant und wann werden diese umgesetzt? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Grundsätzlich werden die Prozesse und Abläufe im Winterdienst stetig optimiert und ämterübergreifend betrachtet.

Mainz, 09.02.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete